



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

www.bundesanzeiger.de

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Freitag, 1. Juni 2018

BAnz AT 01.06.2018 B1

Seite 1 von 5

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

**Bekanntmachung
Förderrichtlinie
„Betriebliches Mobilitätsmanagement“**

Vom 2. Mai 2018

In der Regel setzen sich verschiedene Einzelaktionen zu Maßnahmenbündeln zusammen, wie zum Beispiel:

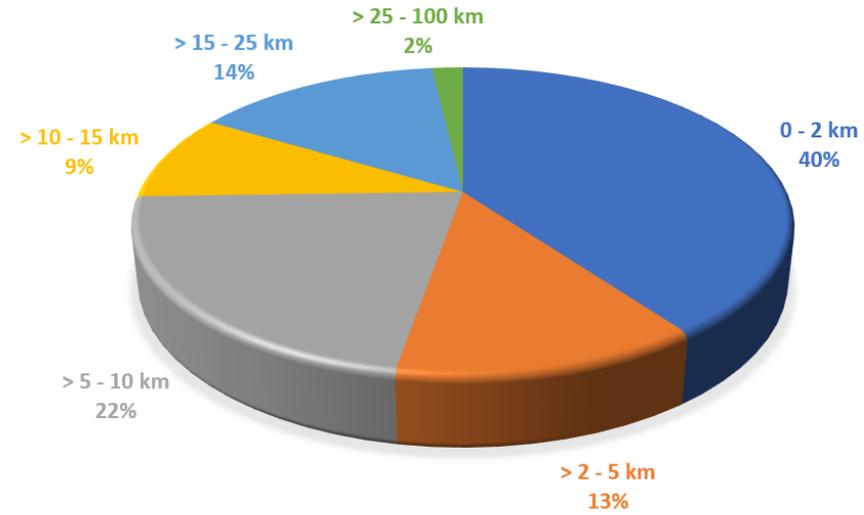






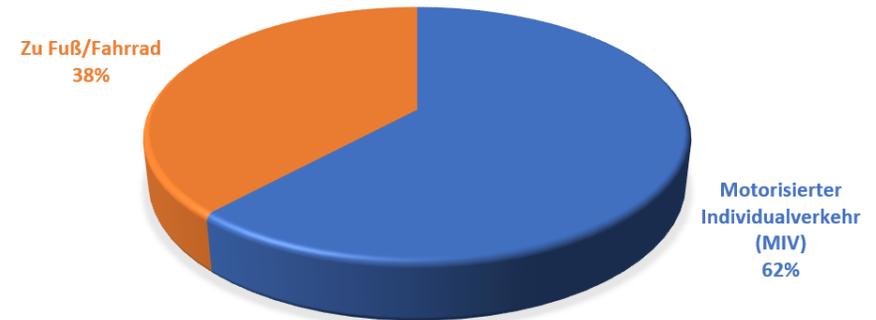
Zeilenbeschriftungen	Anzahl von Verkehrsmittelwahl
> 10 - 15 km	5
> 15 - 25 km	8
> 2 - 5 km	7
> 25 - 100 km	1
> 5 - 10 km	12
0 - 2 km	22
Gesamtergebnis	55

WOHNSTANDORTANALYSE 2019



Anzahl von Wohnstandortanalyse	Spaltenbeschriftungen						Gesamtergebnis
	> 10 - 15 km	> 15 - 25 km	> 2 - 5 km	> 25 - 100 km	> 5 - 10 km	0 - 2 km	
Motorisierter Individualverkehr (MIV)	5	8	6	1	12	2	34
Zu Fuß/Fahrrad			1			20	21
Gesamtergebnis	5	8	7	1	12	22	55

VERKEHRSMITTELWAHL - MITARBEITERBEFRAGUNG 2019



1.2 Zuwendungszweck

Zweck der Förderung ist die Einsparung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen. Durch die geförderten Maßnahmen sollen insbesondere und zum Teil als Nebeneffekte auch positive Auswirkungen auf die Luftqualität, den Lärmschutz und gegebenenfalls Flächen- und Ressourcenschutz erzielt werden. Die Förderung nach dem ersten Förderaufruf soll insbesondere dazu beitragen, die erfolgreich aus dem Wettbewerb „mobil gewinnt“ des BMU hervorgegangenen Konzepte zum betrieblichen Mobilitätsmanagement umzusetzen.

Als Nebeneffekt werden die Steigerung der Bekanntheit und die effektive Platzierung des betrieblichen Mobilitäts-

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand einer Förderung sind Maßnahmen, die dazu geeignet sind, durch betriebliches Mobilitätsmanagement umwelt- und klimaschädliche Emissionen des Verkehrssektors zu reduzieren. Im Fall der Förderung gemäß AGVO bezieht sich dies nur auf Investitionsmaßnahmen.

Dazu zählen insbesondere Maßnahmen in den Bereichen Pendlermobilität, Fuhrparkmanagement sowie Dienst- und Geschäftsreisen (Infrastrukturmaßnahmen inbegriffen), die zur verstärkten Nutzung umweltverträglicherer Verkehrsmittel und damit zur Reduzierung von umwelt- und klimaschädlichen Emissionen beitragen.

Gefördert werden Modellprojekte zur Umsetzung von Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement in Betrieben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf folgenden Themenbereichen:

- Mitarbeitermobilität und Pendlerverkehre
- Kunden- und Besucherverkehre
- Dienstreisen und Werksverkehre
- Flottenmanagement und -umbau

Zu beachten ist, dass es sich um umfassende Umsetzungsprojekte auf Basis bereits vorliegender Mobilitätskonzepte oder konzeptioneller Überlegungen handeln soll bzw. „Maßnahmenbündel“, durch die betriebsbedingte Personenverkehre vermieden, reduziert, verlagert und optimiert werden können. Anspruch an die Vorhaben ist, dass sie Vorbildcharakter und Multiplikatoreffekte entfalten und weitere Betriebe zur Konzipierung und Umsetzung eines betrieblichen Mobilitätsmanagements aktivieren.

Der Fördersatz ist abhängig vom Antragssteller und beträgt i. d. R. max. 40 % für Unternehmen (ggf. Aufstockung um 10 %-Punkte bei mittleren Unternehmen bzw. 20 %-Punkte bei kleinen Unternehmen). Für nicht-Unternehmen liegt der Fördersatz i. d. R. bei max. 80 % (für finanzschwache Kommunen im begründeten Einzelfall max. 90 %). Die geplanten Gesamtausgaben müssen i. d. R. mind. 200.000 Euro betragen.

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

- Bis zum **29. September 2019** müssen Projektskizzen elektronisch über „easy Online“ eingereicht werden.
- Anschließend werden vorausgewählte Projektträger zur formalen Antragsstellung aufgefordert. Antragsfrist ist voraussichtlich der **19. Januar 2020**. (Hinweis: Die genaue Frist wird den Projektträgern rechtzeitig bekannt gegeben.)

Zu beachten ist, dass die Förderung derzeit noch unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel steht. Eine Bewilligung erfolgt frühestens ab dem 01. Januar 2020. Die Projekte müssen spätestens zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind grundsätzlich projektbedingte Investitionsmehrausgaben, welche zur Erreichung der Programmziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung, die auf Basis der projektbedingten Mehrausgaben berechnet wird. Davon abweichend sind in bestimmten Fällen die vollen Ausgaben zuwendungsfähig.

Beispiele für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Mehrausgaben:

a) Anschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben

Wenn etwa Ladesäulen und/oder Elektrofahrzeuge für das zugrunde liegende Projekt zum betrieblichen Mobilitätsmanagement angeschafft werden, bezieht sich dies auf die vollen Investitionsausgaben inklusive Planung, Bau und Instandhaltung; im Fall einer nicht vollständig projektbedingten Anschaffung auf die Differenz zwischen den Ausgaben für das anzuschaffende Fahrzeug nebst Infrastruktur und denen eines konventionellen Fahrzeugs.

Bei der Anschaffung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur werden die förderfähigen Investitionsmehrausgaben analog zu den Regelungen der Förderrichtlinie Elektromobilität und Ladeinfrastruktur des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur berechnet. Eine Anleitung der Berechnung der förderfähigen Ausgaben findet sich auf der Internetseite <https://www.mobil-gewinnt.de/foerderung/>.

b) Einbau von Duschen

Wenn für das zugrunde liegende Projekt zum betrieblichen Mobilitätsmanagement Duschen eingebaut werden, bezieht sich dies auf die vollen Ausgaben; im Fall einer nicht vollständig projektbedingten Anschaffung auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und den ursprünglich geplanten Ausgaben.

c) Errichtung von sicheren und überdachten Radabstellanlagen sowie Ladestationen für Elektrofahräder (Pedelecs)

Wenn für das zugrunde liegende Projekt zum betrieblichen Mobilitätsmanagement sichere und überdachte Radabstellanlagen sowie Ladestationen für Elektrofahräder angeschafft werden, bezieht sich dies auf die vollen Ausgaben; im Falle einer nicht vollständig projektbedingten Anschaffung auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben und den ursprünglich geplanten Ausgaben.

Abweichend von dieser Regelung können bei Nicht-Unternehmen im Sinne des Unionsrechts und der Förderrichtlinie des Betrieblichen Mobilitätsmanagements vom 2. Mai 2018 in begründeten Ausnahmefällen auch andere als Investitionsmehrausgaben als förderfähig anerkannt werden. Neben den oben genannten sind z. B. zusätzlich die folgenden Maßnahmen zuwendungsfähig:

– projektspezifische Personalausgaben für Managementaufgaben,

– eigene projektspezifische Sachausgaben z. B. für Mobilitätstage, Informationsangebote etc.

Unser Ziel: Kommunales Mobilitätsmanagement

1. Als AG Fahrradfreundlicher zu werden

Steigerung der MA die mit dem Rad zur Arbeit kommen

Maßnahmen:

- Einbau von Duschen und Umkleiden
- Größerer Fahrradständer inkl. Lademöglichkeiten

2. Senkung der Mobilitätskosten

Pendlerverkehr zwischen den Mitgliedsgemeinden senden
E-Bike, Lastenräder etc.

3. Pilot für

- Schulen, Kita's → Bürger
- Pilot des Landkreises für andere Kommunen
- für Unternehmen der SG Neuenkirchen

4. langfristige Etablierung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements

Maßnahmen:

- Fester Ansprechpartner/in für betriebliches Mobilitätsmanagement
 - Gründungen einer Arbeitsgruppe mit allen beteiligten Akteuren
- = Beantragung von Personellen Ressourcen